



DAS  
**BAYERISCHE**  
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

# BLICKPUNKT BAU

**BITTE  
BEACHTEN!**

**MITGLIEDER-  
UMFRAGE  
2011**

**SONDERBEILAGE:**

- Wichtige Tarifinformation nach Redaktionsschluss

**BEILAGEN:**

- Rahmenvereinbarungen fürs Auto
- Organigramm der Hauptgeschäftsstelle
- BAMAKA – Servicepartner des LBB
- CLEVER GROUP – Servicepartner des LBB
- Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 1. Mai 2011
- Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern Frühjahr 2011



**2011**

**PRESSEKONFERENZ:  
ÜBERWIEGEND GUTE  
STIMMUNG IN DER  
BAYERISCHEN BAU- UND  
AUSBAUWIRTSCHAFT**

S. 6

**TARIFRUNDE 2011  
AUCH ZWEITE VERHANDLUNG  
OHNE ERGEBNIS**

S. 12

**LEITFADEN KRISEN-  
FRÜHERKENNUNG,  
KRISENBEWÄLTIGUNG  
UND INSOLVENZ  
IM BAUUNTERNEHMEN**

S. 14

**FEIERLICHE VERLEIHUNG  
DES HOCHSCHULPREISES  
DES BAYERISCHEN  
BAU GEWERBES 2011**

S. 18

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des  
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München,  
Telefon 089/76 79-119  
Telefax 089/76 79-154

**Verantwortlich für den Inhalt:**

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

**Anzeigen:**

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

**Realisation:**

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
www.artkrise.de

**Satzerstellung:**

Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
www.satzstudio-roessler.de

**Druck:**

Negele Druck GmbH  
Terlaner Straße 6  
86165 Augsburg

**Erscheinungsweise:**

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2011 und 08/2011  
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist  
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur  
mit Genehmigung des Verlages und  
unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wie Sie auf Seite 8 ausführlich lesen können, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das seit 01.01.2009 geltende Bauforderungssicherungsgesetz nicht gegen das Grundgesetz verstößt – auch wenn die Verpflichtung des Baugeldempfängers, Baugeld ausschließlich in der Leistungskette desjenigen Bauvorhabens zu verwenden, für das er es empfangen hat, seine wirtschaftliche Handlungsfreiheit auch nach Einschätzung der Verfassungsrichter erheblich beeinträchtigt. Insbesondere könne – auch das stellt das Bundesverfassungsgericht fest – der Empfänger von Baugeld dieses nicht dazu benutzen, ältere Forderungen aus anderen Baumaßnahmen zu begleichen, weshalb er in größerem Umfang auf Eigenkapital oder – schwer zu erlangende – Zwischenfinanzierungen angewiesen sei. All dies sei aber durch den dem Gesetzgeber zustehenden Handlungsspielraum gedeckt.

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Belastung der Unternehmen durch das Bauforderungssicherungsgesetz deckt sich im Wesentlichen mit der Bewertung, zu der die von der Bundesregierung eingesetzte Expertengruppe zur Evaluierung des Bauforderungssicherungsgesetzes bereits Ende vergangenen Jahres gelangt war.

Der Hinweis der Karlsruher Richter am Ende ihrer Entscheidung, der Gesetzgeber sei verpflichtet, die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten und mögliche Mißstände zu ermitteln, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben, ist daher überflüssig. Dies ist bereits geschehen! Die unzumutbaren Belastungen der Bauwirtschaft durch das Gesetz wurden durch die Expertengruppe bestätigt, der Entwurf eines Änderungsgesetzes, das die festgestellten Missstände beseitigt und insbesondere die Pflicht zur sog. baustellen-scharfen Verwendung des Baugelds aufhebt, liegt seit Dezember vergangenen Jahres vor.

Leider gibt der überflüssige Hinweis aus Karlsruhe denjenigen, die seit jeher gegen eine Änderung des Gesetzes waren, neues Argumentationsmaterial. Dabei werden die Argumente der Gegner einer Änderung durch ständige Wiederholung nicht richtiger. Es ist Unsinn, wenn behauptet wird, das Gesetz schütze „die Kleinen“ vor den bösen Großen. Die Pflicht zur baustellen-scharfen Verwendung des Baugeldes trifft – unabhängig von der Größe – jedes Unternehmen, das Subunternehmer einsetzt oder auch nur Baustoffe einkauft.

Bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber die eingeschlagene Linie fortsetzt und die Änderungen nunmehr zügig umsetzt. Die Verpflichtung, Baugeld ausschließlich für Bauvorhaben – nicht z. B. für private Zwecke – zu verwenden, bleibt auch nach der geplanten Änderung bestehen. Die Gegner dieser sinnvollen Änderung sollten ihre Energie lieber dazu verwenden, sich gemeinsam mit uns Gedanken darüber zu machen, wie man den vom – insgesamt missglückten – Bauforderungssicherungsgesetz lediglich sanktionierten Missbrauch von Baugeld von vornherein verhindern und dafür sorgen kann, dass der Zahlungsfluss – und damit die für die Betriebe so lebensnotwendige Liquidität – bei demjenigen ankommt, der die Bauleistung tatsächlich erbringt. Dieser Aspekt kommt bislang in allen Überlegungen zu kurz!

Ihr  
Andreas Demharter

# INHALTSVERZEICHNIS

## AKTUELLES

- 4 .... Empfehlungsportal  
für Bauunternehmen  
Ist Ihr Bauunternehmen  
schon dabei?
- 6 .... Aktion Impulse  
für den Wohnungsbau  
nimmt Augsburger  
Wohnungsmarkt ins Visier
- 6 .... Pressekonferenz:  
Überwiegend gute Stimmung  
in der bayerischen Bau-  
und Ausbauwirtschaft

## RECHT

- 7 .... Bundesverfassungsgericht:  
Bauforderungssicherungsgesetz  
ist verfassungskonform
- 8 .... Negativpreise sind  
kein Ausschlussgrund
- 9 .... Auslegung von Bauverträgen  
nach VOB/A

## STEUERN

- 10... Lohnsteuer –  
Steuerfreie Tankgutscheine
- 11... Steuervereinfachung –  
Bauverbände fordern  
einfacheres Reisekostenrecht
- 11... Lohnsteuer –  
Übersicht
- 11... Lohnsteuer –  
Anrufungsauskunft

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12... Tarifrunde 2011  
Auch zweite Verhandlung  
ohne Ergebnis

## WIRTSCHAFT

- 14... Leitfaden Krisenfrüherkennung,  
Krisenbewältigung und  
Insolvenz im Bauunternehmen
- 14... Deutscher Wohnungsbau  
im Aufwind
- 15... Verbände fordern  
mindestens 2 Mrd. Euro  
zur Fortführung des  
KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäude-  
sanierungsprogramm

## TECHNIK

- 16... BG BAU:  
Neue Unfallverhütungsvorschrift  
DGUV-Vorschrift 2
- 16... Anordnung von Abdichtungen  
nach DIN 18195
- 17... Baumaßnahmen  
für Einsätze der Bundeswehr

## BERUFSBILDUNG

- 18... „Meister-BAföG“ ändert sich
- 18... Feierliche Verleihung  
des Hochschulpreises des  
Bayerischen Baugewerbes 2011
- 19... Hermann-Schmidt-Preis 2011

## FACHGRUPPEN

- 20... FIW lädt Isolierer zum  
Wärmeschutztag 2011 ein
- 20... Eurocode 6:  
Bemessung und Konstruktion  
von Mauerwerksbauten
- 21... Personelle und  
technische Voraussetzungen  
bei Betoninstandsetzungen

## BAYERISCHE BAUAKADEMIE

- 22... Zugelassene Maschinenführer  
in der Bauwirtschaft:  
ZUMBau steht für Qualität
- 23... Neues Angebot:  
Grundstücksentwässerung  
für Facharbeiter

## TERMINE

- 24... Bayerische BauAkademie,  
Feuchtwangen  
(Mai/Juni/Juli 2011)
- 29... Aus- und Fortbildungstätten  
der Bauinnungen  
(Mai/Juni/Juli 2011)
- 30... Fortbildungsangebote  
sonstiger Organisationen  
(Mai/Juni/Juli 2011)

## WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 311 Die wirtschaftliche Entwicklung  
des Baugewerbes  
in Bayern im Januar 2011  
im Vergleich zum Vorjahr



## Empfehlungsportal für Bauunternehmen Ist Ihr Bauunternehmen schon dabei?

Gute Aufträge erhalten Sie vor allem dann, wenn Sie jemand weiterempfiehlt. Bauherren wiederum suchen transparente und verlässliche Informationen über Bauunternehmen in ihrer Region. Aus diesem Grund wurde ein unabhängiges „Empfehlungs-Portal“ von Verbraucherschutzverbänden und den Organisationen der Bauwirtschaft entwickelt. Nutzen Sie Ihre Chance im Internet gefunden zu werden und registrieren Ihren Betrieb unter [www.gute-bauunternehmen.de](http://www.gute-bauunternehmen.de).

Mit dem Internetauftritt [www.gute-bauunternehmen.de](http://www.gute-bauunternehmen.de) ist eine nationale Initiative aller Partner der Bauwirtschaft entstanden, mit dem Ziel, ein unabhängiges **Empfehlungsportal** für Bauunternehmen zu schaffen. Zu den Partnern zählen Sozialpartner, Bauherrenverbände, Fachver-

bände, Bund, Länder und Unternehmen, wie z. B. Zentralverband Deutsches Baugewerbes (ZDB), IG Bauen, Agrar-Umwelt, aber auch Bauherrenschutzbund Verband privater Bauherren bis hin zu unserer Qualitätsinitiative Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

Das neue Empfehlungs-Portal

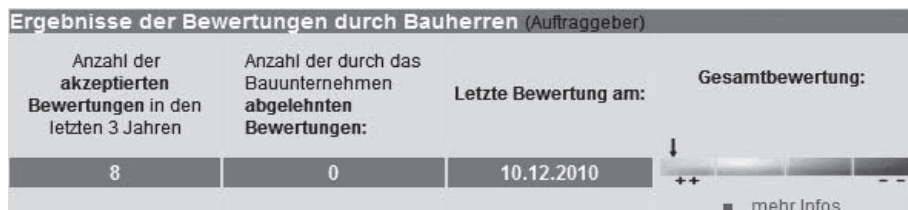
### Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

Unter [www.gute-bauunternehmen.de](http://www.gute-bauunternehmen.de) finden private Bauherren transparente und verlässliche Informationen über Bauunternehmen in ihrer Nähe. Sie als Bauunternehmer wiederum können sich auf diesen Seiten kurz und standardisiert mit Ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen präsentieren. Sie geben Auskunft über Ihre Kontaktdaten, Mitarbeiterzahl, Leistungsspektrum, Innungs- und Verbandsmitgliedschaft, Ausbildung, Präqualifikation, Zertifizierung, Gütesiegel sowie Absicherung des Bauherren (Sicherheitseinbehalt, Bürgschaft, Versicherungslösungen). Au-

ßerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihren Betrieb kurz zu beschreiben.

### Die Bewertung ist das Kernelement

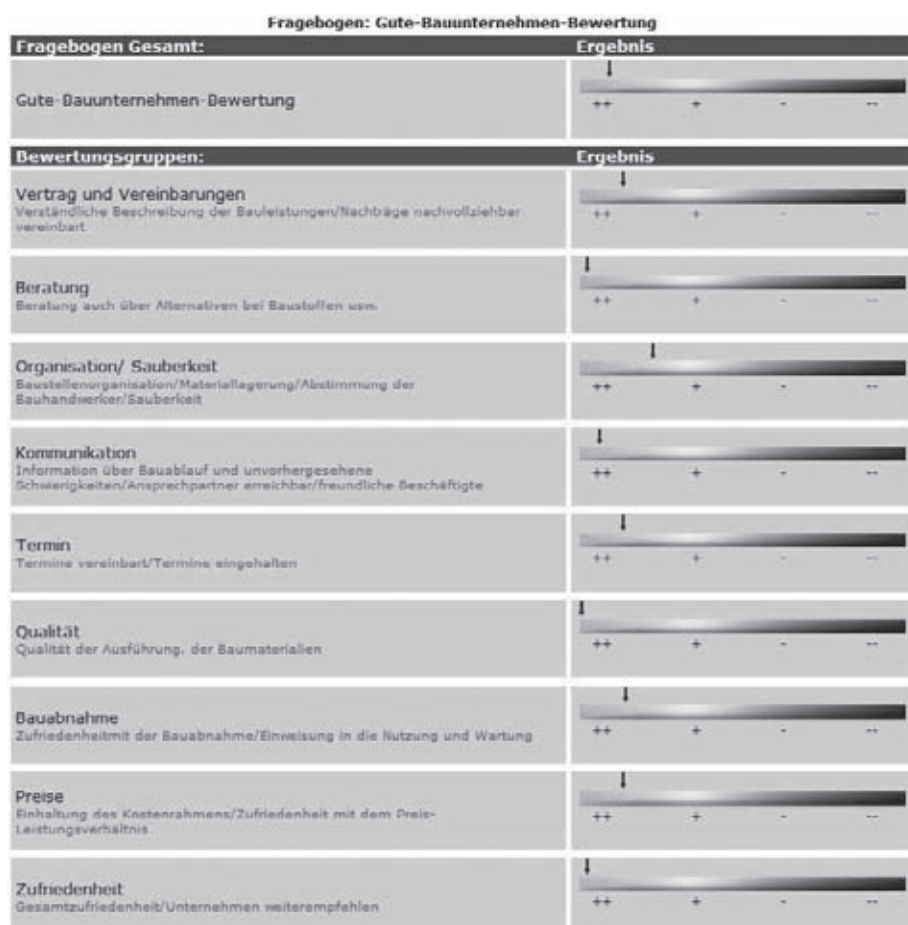
Knackpunkt von [www.gute-bauunternehmen.de](http://www.gute-bauunternehmen.de) ist die integrierte Bauherrenbewertung. Mit Fragebögen können Bauherren nach einem Auftrag die gelisteten Unternehmen bewerten und so ihre Zufriedenheit zum Ausdruck bringen. Kriterien wie Vertrag und Vereinbarungen, Beratung, Organisation, Sauberkeit, Kommunikation, Termin, Qualität, Bauabnahme, Preise und Zufriedenheit können hier auf einer Scala von - - bis + + bewertet werden.



Darstellung aller Bewertungen auf der Betriebsseite.  
Diese kann auch auf der eigenen Homepage eingebettet werden.

Bevor eine Bewertung jedoch online geht, können Sie als Betrieb diese einsehen. Wenn Ihnen diese missfällt, haben Sie die Möglichkeit, die Veröffentlichung abzulehnen. Dass eine Bewertung unterdrückt wurde, kann der Nutzer jedoch sehen.

Für den Fall, dass es rund um die Bewertung zu Problemen zwischen Ihnen und Ihren Kunden kommt, kann eine Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Das alles ist sowohl für Sie als auch für Bauherren kostenfrei.



Insgesamt neun Themenfelder werden von Bauherren bewertet

## So kommt Ihr Unternehmen auf die Empfehlungs-Plattform:

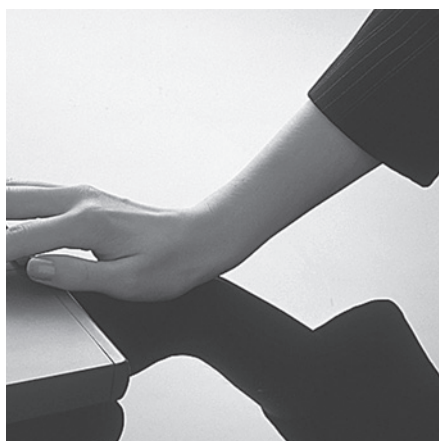
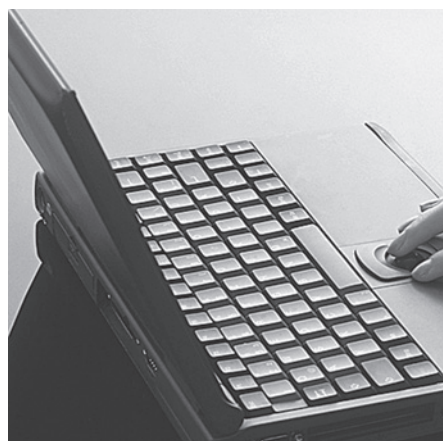
Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Ihr Unternehmen hat schon eine Selbstbewertung mit CASA-bauen (CASA steht für „Chancen ausloten, systematisch arbeiten“) durchgeführt.
2. Ausfüllen der Selbstbewertung- und Erklärung von CASA-Bauen. Nach einer Vollständigkeitsprüfung der Selbstbewertung wird der Betrieb in die Liste aufgenommen.
3. Ihr Unternehmen besitzt eines der folgenden Qualitätssiegel:
  - AMS BAU
  - Bauen mit IQ
  - Präqualifikation (PQ VOB)
  - Qualitätsverbund umweltbewusster Betrieb (QuB)
  - Meisterhaft
  - Fachbetrieb Ausbau

**(IQ-Betriebe)** gelangen direkt auf die Plattform. Es ist lediglich erforderlich, den Betrieb frei zu halten. Die Adressdaten sind bereits im System hinterlegt. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr. Danach müssen auch IQ-Betriebe eine Selbstbewertung von CASA-Bauen ausfüllen.

### Welche Vorteile bietet das Empfehlungs-Portal für Bauunternehmen?

Sie nutzen eine Chance, sich nicht nur im Internet darzustellen sondern sich auch von Ihren Wettbewerbern zu unterscheiden. Basis ist die Empfehlung aus Kundensicht. Zudem wird das teilnehmende Unternehmen in der Suchmaschine des Internet schneller gefunden, je öfter es dort durch die Anzahl der Bewertungen gelistet ist.



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

## Aktion Impulse für den Wohnungsbau nimmt Augsburger Wohnungsmarkt ins Visier

Die in der Aktion Impulse für den Wohnungsbau in Bayern zusammengeschlossenen zwölf Verbände der Bayerischen Bau- und Immobilienwirtschaft haben zu einer gemeinsamen Diskussionsveranstaltung „Impulse für den Wohnungsbau in Augsburg“ am 17. Mai 2011 in die Handwerkskammer für Schwaben eingeladen.

Die aus ca. 40 Persönlichkeiten von Politik, Investoren und Sozialverbänden bestehende Diskussionsrunde will sich den Herausforderungen des Wohnungsbaus in Augsburg widmen und gemeinsam konstruktive Maßnahmen für neue Impulse und den Abbau bestehender Hemmnisse für mehr Zukunftssicherung im Wohnungsbau in Augsburg entwickeln.

### Die Themen:

- „Wohnen in Deutschland.  
Eine gesellschaftliche Herausforderung auch für Augsburg.“  
Referent: Matthias Günther,  
Vorstand Eduard Pestel Institut e. V.
- „Wir brauchen mehr Wohnungsbau!  
Gedanken zur Wohnungsbau-  
tätigkeit in der Stadt.“  
Referent: Hermann Weber,  
Bürgermeister der Stadt Augsburg

- „Zu wenig altersgerechte und barrierearme Wohnungen – Konsequenzen.“  
Referent: Dr. Marcus Cieleback,  
Patrizia Grundbesitz GmbH & Co. KG
- „Ersatzneubau – Hemmnisse abbauen, Chancen zum zeitgemäßen Wohnungsbau ermöglichen.“  
Referent: Joachim Puhle,  
stellvertretender Obermeister  
der Bauinnung Augsburg,  
Gleich Baugeschäft GmbH

Interessierte Unternehmer aus dem Raum Augsburg sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen. Die Veranstaltung reiht sich ein in eine seit 2009 durchgeführte Kampagne, die der LBB gemeinsam mit anderen Verbänden der Bau- und Immobilienwirtschaft in Bayern zur Ankurbelung des Wohnungsbaus durchführt. Auch auf Bundesebene bemühen sich die Spit-

zenverbände der Bau- und Immobilienwirtschaft, zu denen auch der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) gehört, in der „Aktion Impulse für den Wohnungsbau in Deutschland“ mit gleich lautenden Forderungen die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau zu verbessern.

**Hinweis:** Das Programm zur Veranstaltung finden Sie im Internet unter [www.lbb-bayern.de/startseite](http://www.lbb-bayern.de/startseite).

**Ansprechpartner:** Herr Dirk Wühr  
Telefon 08 21 / 346 94 - 22  
[dwuehr@lbb-schwaben.de](mailto:dwuehr@lbb-schwaben.de)

Die Kampagne  
„Impulse für den Wohnungsbau“  
im Internet: [www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de/](http://www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de/)

## Pressekonferenz: Überwiegend gute Stimmung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB), der 10 Verbände des bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Frühjahrslagebericht 2011 zur Konjunkturentwicklung herausgegeben.

Der Lagebericht wurde traditionell im Rahmen der Frühjahrspressekonferenz der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern am 7. April 2011 in München vorgestellt.

Die aktuelle Konjunkturlage wird von der Mehrzahl der Betriebe positiv dargestellt. Auch die Erwartungen sind überwiegend gut. Sorgen bereiten aber die weiterhin schlechten Baupreise und der Rückgang der kommunalen Bauinvestitionen. Auch die Auswirkungen der neuen EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit für die mittel- und osteuropäischen Staaten ab 1. Mai 2011 auf die Bau- und Ausbauwirtschaft wird von einer Mehrzahl der befragten Baubetriebe mit Sorge betrachtet.

Rund 1.600 Betriebe aus dem Bauhaupt- und Ausbaugewerbe hatten sich an unserer großen Frühjahrs-Konjunkturumfrage beteiligt.

**Hinweis:** Der Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern – das Bayerische Bau- und Ausbauhandwerk/Frühjahr 2011, liegt diesem BLICKPUNKT BAU als Beilage bei. Wir bitten um Beachtung.

Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen erhalten jeweils gedruckte Exemplare

des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region. Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Die Landesvereinigung  
Bauwirtschaft Bayern im Internet:  
[www.lvb-bayern.de](http://www.lvb-bayern.de)

**Ansprechpartner:**  
Holger Seit  
Telefon 089 / 76 79 - 133  
[seit@lvb-bayern.de](mailto:seit@lvb-bayern.de)



## Bundesverfassungsgericht: Bauforderungs-sicherungsgesetz ist verfassungskonform

Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG) in seiner derzeit geltenden Fassung ist erfolglos geblieben.

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene BauFordSiG soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers sicherstellen, dass das für ein bestimmtes Bauvorhaben zur Verfügung gestellte Baugeld auch zur Vergütung der auf der Baustelle tätigen Unternehmen verwendet wird. Es soll somit insbesondere die Nachunternehmer schützen. Derjenige, der das Baugeld nicht zweckentsprechend zur Bezahlung der von ihm beauftragten Unternehmen verwendet, macht sich im Insolvenzfall schadensersatzpflichtig und strafbar.

### Der Fall:

Der Geschäftsführer einer GmbH, die als Bauunternehmen mit einem Jahresumsatz von rund 140 Mio. € und durchschnittlich mehr als 600 Mitarbeitern schwerpunkt-

mäßig auf den Gebieten Verkehrswegebau, Ingenieurbau- und Schlüsselfertigbau tätig ist, erhebt gegen das BauFordSiG eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Mit der Verfassungsbeschwerde wird die Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG), der Unschuldsvermutung (Art. 20 Abs. 3 GG) des Bestimmtheitsgebotes (Art. 103 Abs. 2 GG) und vor allem der Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) gerügt.

### Die Entscheidung:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 27. Januar 2011 (Az.: 1 BvR 3222/09) beschlossen, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Soweit eine Verletzung des allgemeinen

[www.vergabe24.de](http://www.vergabe24.de)

## Sparen Sie Zeit!

### Aktuelle Bauaufträge per E-Mail oder Fax

- >> wir recherchieren für Sie nach Ausschreibungen
- >> Bau-/Liefer- und Dienstleistungsaufträge selektiert nach Ihrem persönlichen Branchenprofil
- >> über 250.000 Ausschreibungen aus: Staatsanzeigern/Landesausschreibungsblättern bi AusschreibungsDienste und dem Deutschen Ausschreibungsblatt
- >> Vergabeunterlagen zum Download oder in Papierform

Informationen unter:  
[vergabe24-direkt@vergabe24.de](mailto:vergabe24-direkt@vergabe24.de)

Eine Zusammenarbeit mit: **DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT**

**Vergabe24 direkt**  
Der Recherchedienst für Deutschland.

Gleichheitssatzes, des Bestimmtheitsgebotes und der Unschuldsvermutung geltend gemacht wird, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht hinreichend substantiiert begründet worden ist. Hinsichtlich der Berufsfreiheit ist die Beschwerde unbegründet, da die Regelungen des BauFordSiG den Beschwerdeführer nicht in seiner durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit verletzen. Das BauFordSiG greift zwar in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein, ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. § 1 BauFordSiG genügt den sich aus Art. 12 Abs. 1 GG ergebenden Bestimmtheitsanforderungen. Der Vorschritt ist das klare Handlungsgebot zu entnehmen, empfangenes Baugeld zur Befriedigung von Forderungen der im Gesetz genannten Personen zu verwenden. § 1 Abs. 1 BauFordSiG steht auch nicht in einem bedenklichen Widerspruch zum Insolvenzrecht. Gegen die Erforderlichkeit des Eingriffs – auch gegen die Pflicht einer baustellenscharfen Verwendung des

Baugeldes – bestehen derzeit ebenfalls keine Bedenken. Der Eingriff ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Beschwerdeführer ist durch die Baugeldverwendungspflicht in größerem Umfang als bisher auf Eigenkapital und Zwischenfinanzierung angewiesen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers stehen jedoch nicht außer Verhältnis zu dem vom Gesetzgeber bezweckten Schutz der Baugläubiger vor Forderungsausfällen. Angesichts der teilweise existenziellen Folgen von Forderungsausfällen für Bauhandwerker, darf der Gesetzgeber auch solche Schutzmaßnahmen ergreifen, die die Berufsausübungsfreiheit der Baugeldempfänger erheblich einschränken.

**Hinweis:** Das Bundesverfassungsgericht weist am Ende seiner Entscheidung darauf hin, dass der Gesetzgeber die weitere Entwick-

lung zu beobachten und ggf. korrigierend einzugreifen hat.

Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung Einfluss auf die derzeit laufende Änderung des BauFordSiG hat. Die unter Leitung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingesetzte Arbeitsgruppe BauFordSiG (vgl. unseren Bericht in BLICKPUNKT BAU 3/2010) hat festgestellt, dass das Gesetz in seiner derzeitigen Form zu für die Betriebe unzumutbaren finanziellen und bürokratischen Lasten führt.

Wir fordern deshalb weiterhin die baldige Aufhebung der baustellenscharfen Baugeldverwendungspflicht und die Abtretbarkeit von Werklohnforderungen aus Bauverträgen als Kreditsicherheit.

## Negativpreise sind kein Ausschlussgrund

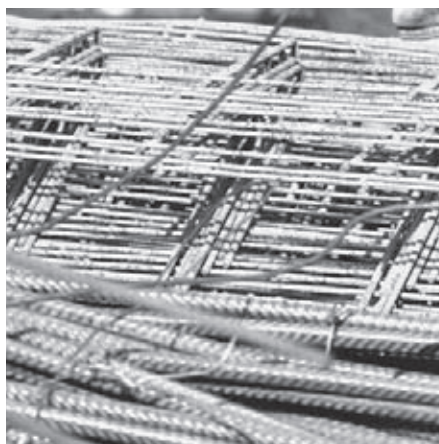
**Eine Ausschreibung darf keine Anforderungen an die Preishöhe stellen. Es dürfen keine Mindestpreise verlangt werden. Ein Verbot negativer Einheitspreise ist deshalb unzulässig.**

### Der Fall:

Eine Gemeinde legt bei einer Ausschreibung im Oberschwellenbereich die Bewerbungsbedingungen aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für den Straßen- und Brückenbau (HVA-StB) zugrunde. Diese sehen vor, dass „Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen von der Wertung ausgeschlossen werden.“ Das Ange-

bot eines Bieters enthält in einigen Positionen, die die Entsorgung von Metallrohren vorsehen, dennoch negative Einheitspreise, da die Erlöse des Bieters bei der Veräußerung größer sind als seine Entsorgungsaufwendungen. Er ist der günstigste Bieter. Der preisliche Vorsprung resultiert jedoch nicht maßgeblich aus den negativen Preisen, sondern aus den Prei-

sen der sonstigen Positionen. Die Gemeinde möchte dem günstigsten Bieter den Zuschlag erteilen. Der zweitplatzierte Bieter hat keine negativen Preise angeboten. Er leitet ein Nachprüfungsverfahren ein mit der Begründung, dass das Angebot des günstigsten Bieters wegen des Verbots von negativen Einheitspreisen ausgeschlossen werden müsse.



**Die Entscheidung:**

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22.12.2010 (Az.: Verg 33/10) den Nachprüfungsantrag des Zweitplatzierten abgewiesen. Unter welchen Bedingungen Angebote nicht zu berücksichtigen sind oder nicht berücksichtigt werden können, ist in der VOB/A abschließend geregelt. Vorgaben zur Preishöhe sind dort nicht aufgeführt. Der an die VOB/A gebundene öffentliche Auftraggeber kann keine weiteren Ausschlussgründe bestimmen. Er kann zwar Leistungen in den Positionen festlegen, er darf allerdings nicht den Preis oder die Kalkulationsgrundlage für Leistungspositionen vorgeben und Mindestpreise festsetzen. Das Verbot von

negativen Einheitspreisen stellt eine solche unzulässige Festsetzung von Mindestpreisen dar. Die VOB/A sieht lediglich eine nähere Prüfung bei unangemessen hohen oder niedrigen Angebotspreisen vor, wobei sich dies aber auf den Gesamtangebotspreis und nicht auf den Einzelpreis bezieht. Auch eine Prüfung bei sittenwidrigen Einheitspreisen kommt in Betracht. Darum geht es hier aber nicht. Der öffentliche Auftraggeber kann erwarten, dass der Bieter die von ihm gebildete Leistungsposition zutreffend kalkuliert. Er kann aber für die beschriebenen Leistungen keine Mindestpreise festlegen. Das ist aber der Fall, wenn negative Preise verboten werden.

**Hinweis:** Der günstigste Bieter erhielt den Zuschlag. Der Zweitplatzierte war zwar durch die unwirksame Klausel in seinen eigenen Rechten verletzt. Er konnte aber nicht darlegen, dass sich bei unterstelltem vergaberechtskonformen Verhalten der Vergabestelle seine Chance auf den Zuschlag verändert hätte, da der preisliche Vorsprung nicht maßgeblich aus den negativen Preisen des günstigsten Bieters resultierte, sondern aus den Preisen der sonstigen Positionen.

## Auslegung von Bauverträgen nach VOB/A

Ein Leistungsverzeichnis ist bei einer Ausschreibung nach VOB/A so auszulegen, dass es den Anforderungen von § 7 VOB/A 2009 entspricht. Der Bieter kann von einer erschöpfenden Beschreibung der von ihm zu erbringenden Leistung ausgehen.

**Der Fall:**

Ein Auftragnehmer wird im Rahmen eines öffentlichen Bauauftrags mit der Errichtung eines Straßendamms für einen Streckenabschnitt einer Bundesautobahn (BAB) beauftragt. Die Böschungen des Damms sind mit Grassamen anzusäen. Nach der Baubeschreibung soll die Oberflächenentwässerung der BAB teilweise ungebündelt über Seitenstreifen und Böschungen sowie in Sickermulden und teilweise durch Sammlung des anfallenden Oberflächenwassers in Mulden und Straßenseitengräben erfolgen. Gesonderte Längsentwässerungen sind nicht ausgeschrieben. Nach Fertigstellung des Damms wird festgestellt, dass keine ausreichende Ableitung des Oberflächenwassers von den Fahrbahnflächen an den Böschungen der Rampen vorgesehen ist. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass zur Vermeidung von Erosionsschäden eine Verlegung von flexiblen PVC-Ablaufrohren („Provisorium“) notwendig ist. Der Auftragnehmer erstellt das Provisorium und verlangt hierfür rund 23.000,— € in einem Nachtragsangebot. Der Auftraggeber verweigert die Zahlung. Er ist der Ansicht, dass der Inhalt

der geschuldeten Leistung auch die Maßnahmen zur Straßenentwässerung bzw. zur Verhinderung von Erosionsschäden gewesen sind. Der Auftragnehmer verklagt den Auftraggeber auf Zahlung der rund 23.000,— €.

**Die Entscheidung:**

Das OLG Celle hat den Auftraggeber mit Urteil vom 21.4.2010 (Az.: 14 U 134/09) auf Zahlung verurteilt. Nach Ansicht des Gerichts war in den Ausschreibungsunterlagen kein Hinweis enthalten, dass eine Wasserableitung nach Abschluss der Bodenarbeiten gesondert angelegt oder zumindest in Erwägung gezogen werden musste. Das Leistungsverzeichnis ist von dem Bieter so auszulegen, dass es den Anforderungen von § 7 VOB/A 2009 (bzw. § 9 VOB/A 2006) entspricht. Der Bieter darf das Leistungsverzeichnis bei Auslegungszweifeln so verstehen, dass er von einer erschöpfenden Beschreibung der zu erbringenden Leistung ausgehen kann. Die hier streitigen Maßnahmen der Bodenentwässerung waren danach nicht geschuldet. Auch unter Berücksichtigung der einschlägigen ZTVLa StB 99 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1999), der ZTVE-StB 94 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1994 in der Fassung 1997) und der DIN 18300 ergibt sich kein anderes Ergebnis. Die technischen Gegebenheiten bzw. die Herstellung eines funktionsgerechten Werkes haben ebenfalls nicht die Erstellung des Provisoriums gegen die Erodierung der Böschungen erfordert. Dies hätte die Erkenntnis des Auftragnehmers erfordert, dass eine entsprechende Gefahr bestand und damit solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich waren. Dafür fehlt es aber hier an den erforderlichen Anhaltspunkten in der Leistungsbeschreibung.

**Hinweis:** Hat ein Bieter vor Angebotsabgabe Zweifel am Umfang der zu erbringenden Leistung, so sollte er bei der Vergabestelle nachfragen.



## Lohnsteuer – Steuerfreie Tankgutscheine

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die bisher geltenden strengen Voraussetzungen für steuerfreie Tankgutscheine gelockert.**

### Bisherige Rechtslage

Tankgutscheine sind dann steuerfreier Sachbezug, der dem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden kann, wenn die Grenze von 44 Euro pro Monat nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 2 Satz 9 Einkommensteuergesetz). Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit wurde bislang nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt waren:

- Im Gutschein durfte kein Geldbetrag genannt werden.
- Der Gutschein musste auf eine konkret bezeichnete Literzahl Treibstoff ausgestellt sein.
- Der Arbeitgeber musste unmittelbarer Vertragspartner der Tankstelle sein, bei der der Gutschein einzulösen war.
- Der Arbeitnehmer musste das Fahrzeug bei Vorlage des Gutscheins ohne eigene Zahlungsverpflichtung betanken können.
- Der Arbeitnehmer durfte nur eine Tankkarte des Arbeitgebers benutzen, die bei der Tankstelle verblieb und damit keine Zahlungsfunktion für den Arbeitnehmer hatte.

### Neue Urteile

In den vom BFH entschiedenen Fällen

- hatte der Arbeitgeber den Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf ihre Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 Euro monatlich zu tanken.

- durften die Arbeitnehmer mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 l Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür erstatten lassen.

Die Arbeitgeber beurteilten diese Zuwendungen jeweils als Sachlohn und behielten angesichts der eingehaltenen Freigrenze keine Lohnsteuer ein.

In allen diesen Fällen urteilte der BFH zugunsten der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer. Ob Barlohn oder Sachbezug vorliegt, entscheidet sich nach Auffassung der Richter nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also nach den Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Danach ist ausschließlich ausschlaggebend, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung beanspruchen kann. Auf die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs kommt es nach Auffassung der Richter hingegen nicht an. Es ist auch unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig wird oder dem Arbeitnehmer gestattet, auf seine Kosten die Sache bei einem Dritten zu erwerben.

### Wichtiger Hinweis

**Die Finanzverwaltung hat sich zu den Urteilen noch nicht geäußert. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile reagieren wird. Es ist nicht auszuschließen, dass mit einem Nichtanwendungserlass reagiert wird.**

Über den weiteren Fortgang werden wir berichten.

## Steuervereinfachung – Bauverbände fordern einfacheres Reisekostenrecht

**Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) fordert den Wegfall der Dreimonatsfrist bei den Verpflegungsmehraufwendungen.**

Wie bereits mehrfach berichtet, wurde im Jahre 2008 die Dreimonatsfrist bei den Fahrt- und Übernachtungskosten aufgehoben. Bei den Verpflegungsmehraufwendungen gilt die Dreimonatsfrist aber weiterhin (vgl. Steuerpraxis für Bauunternehmer Nr. 140, Mitteilungsblatt 5/2008).

Das hat zur Folge, dass Fahrtkosten zu einer auswärtigen Baustelle ohne zeitliche Begrenzung erstatten werden können. Auch bei den Übernachtungskosten ist

die Dreimonatsfrist weggefallen und eine unbefristete Erstattung durch den Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei möglich. Bei Verpflegungsmehraufwendungen hingegen ist nach Ablauf von drei Monaten eine steuerfreie Ersatzleistung des Arbeitgebers bei derselben Auswärtstätigkeit derzeit aufgrund der beibehaltenen Dreimonatsfrist nicht zulässig.

Aus Gründen der Steuervereinfachung sollte die Fristenregelung bei den Verpflegungsmehraufwendungen und den Fahrt-

und Übernachtungskosten vereinheitlicht werden. Der ZDB fordert deshalb die Dreimonatsfrist auch bei den Verpflegungsmehraufwendungen zu streichen.

Gemäß der Ankündigung im Koalitionsausschuss soll im Herbst 2011 die Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts angegangen werden.

Über den weiteren Verlauf der Entwicklung werden wir Sie unterrichten.

## Lohnsteuer – Übersicht

**Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Übersicht der wichtigsten Zahlen zur Lohnsteuer 2011 veröffentlicht.**

Die Tabelle zur Lohnsteuer 2011 ist im Internet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich) unter dem Stichwort „Lohnsteuertabelle 2011“ in der Rubrik „Steuern“ abrufbar.

## Lohnsteuer – Anrufungsauskunft

In schwierigen Lohnsteuerfragen kann der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Anrufungsauskunft nach § 42 e Einkommensteuergesetz (EStG) Gebrauch machen. Danach muss ihm sein Betriebsstättenfinanzamt Auskunft geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Das Anrufungsverfahren ist kostenlos und schützt den Arbeitgeber vor möglichen Haftungsrisiken.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben zur Anrufungsauskunft Stellung genommen.

### Anrufungsauskunft

Danach haben sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine gebührenfreie Auskunft. In beiden Fällen ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Erteilung der Auskunft zuständig. Das BMF betont, dass die Anrufungsauskunft auch als feststellender

Verwaltungsakt nur gegenüber demjenigen wirkt, der sie beantragt hat.

Das Betriebsstättenfinanzamt ist daher durch eine vom Arbeitgeber beantragte und ihm erteilte Anrufungsauskunft nicht gehindert, gegenüber dem Arbeitnehmer einen für ihn ungünstigeren Rechtsstandpunkt einzunehmen. Das Wohnsitzfinanzamt ist bei der Einkommensteuerfestsetzung gegenüber dem Arbeitnehmer nicht an die Anrufungsauskunft des Betriebsstättenfinanzamts gebunden.

### Hinweis:

Das BMF-Schreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 0 89 / 76 79 - 154 oder [hauer@lbb.bayern.de](mailto:hauer@lbb.bayern.de), angefordert werden.



## Tarifrunde 2011

### Auch zweite Verhandlung ohne Ergebnis

Nachdem die diesjährigen Tarifverhandlungen im Baugewerbe am 4. März 2011 aufgenommen worden sind, fand am 24. März 2011 in Berlin die zweite Verhandlungsrunde statt. Die Verhandlungen blieben ohne Ergebnis und wurden auf den 30. März 2011 vertagt.

Im Mittelpunkt der zweiten Verhandlung standen vereinbarungsgemäß die Frage einer Entgelterhöhung sowie die Möglichkeit einer Angleichung der Löhne und Mindestlöhne in Ost und West.

#### Angebot der Arbeitgeberseite

Die Arbeitgeberseite führte einleitend aus, dass sich die wirtschaftliche Situation im Bauhauptgewerbe deutlich schlechter darstelle, als dies von der Gewerkschaft behauptet werde. Nach wie vor gebe es eine konjunkturell sehr unterschiedliche Entwicklung, der auch eine Lohnerhöhung Rechnung tragen müsse. Die Forderung von 5,9% sei in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Baubetriebe und der allgemeinen Rahmenbedingungen „utopisch“. Eine Entgelterhöhung im Bauhauptgewerbe müsse sich auch an der Lohnentwicklung im Baunebengewerbe orientieren. Nur wenn sich die Tarifabschlüsse im Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe auf einem vergleichbaren Niveau bewegen würden, könnten weitere Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Die Arbeitgeberseite erklärte sodann, sie könne sich eine Erhöhung der Entgelte um 1,8% bei einer Laufzeit von 12 Monaten vorstellen.

#### Erwiderung der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft bezeichnete das Arbeitgeberangebot als „unterirdisch“. Ein solches Lohnangebot werde in keiner Weise der Stimmung und der Entwicklung am Bauplatz gerecht. Eine solche Lohnerhöhung gleiche noch nicht einmal die Inflationsrate aus und würde daher zu Nettolohnverlusten der Arbeitnehmer führen. In Anbetracht der positiven wirtschaftlichen Entwicklung am Bau sei dieses Angebot weder nachvollziehbar noch für die Gewerkschaft akzeptabel. Die Arbeitgeberseite müsse daher ihr Angebot deutlich nachbessern, wenn ein Abschluss in freien Verhandlungen ermöglicht werden solle.

#### Angleichung der Löhne in Ost und West

Sodann wurde über die Möglichkeiten einer Angleichung der Tariftlöhne und -gehälter in Ost und West verhandelt. Die Arbeitgeberseite machte deutlich, dass dies nur dadurch gelingen könne, dass die prozentuale Lohnerhöhung in den neuen Bundesländern höher als in den alten Bundesländern sei. Da man von einem gleichen Verteilungsspielraum ausgehe, könne dieser nur in den neuen Bundesländern voll ausgeschöpft werden. In



den alten Bundesländern müsse daher eine niedrigere prozentuale Lohnerhöhung vereinbart werden. Die Arbeitgeberseite könne sich jedoch vorstellen, die Differenz durch Gewährung eines zusätzlichen Festbetrages für die Arbeitnehmer in den alten Bundesländern auszugleichen.

Die Gewerkschaft machte ihrerseits deutlich, dass ein solcher Festbetrag von den Arbeitnehmern abgelehnt werde und daher mit ihr nicht verhandelbar sei. Man wolle ausschließlich über tabellenwirksame Lohnerhöhungen verhandeln. Auch erscheine es schwierig, eine Angleichung der Löhne in Ost und West zu Lasten der

Arbeitnehmer in den alten Bundesländern vorzunehmen. Der Angleichungsschritt könne daher nur dadurch erfolgen, dass es neben einer gleich hohen prozentualen Lohnerhöhung in Ost und West zusätzlich eine prozentuale Lohnerhöhung im Osten in einem Korridor von 1 bis 4 % geben müsse. Dies sei den Baubetrieben in den neuen Bundesländern auch zumutbar, weil dort eine noch bessere Konjunkturerwartung als im Westen bestehe.

#### Weitere Vorgehensweise

Es wurde vereinbart, die Tarifverhandlungen am 30. März 2011 auf der Basis des

Arbeitgeberangebotes fortzusetzen. In dieser dritten Verhandlungsrunde sollen dann auch die weiteren Themen wie z. B. die Verbesserung der Wettbewerbssituation im Stuck – Putz – Trockenbau sowie die Entschärfung der Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Galabau und dem Straßenbau behandelt werden.

Zudem wird eine Vereinbarung über die zukünftige Entwicklung der Mindestlöhne angestrebt.

# Bauen mit IQ

## Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

### Ihre 7 Vorteile als IQ-Betrieb

- ... durch Optimierung der Betriebsabläufe noch WIRTSCHAFTLICHER arbeiten und wettbewerbsfähige Preise anbieten können.
- ... mit konsequenter Eigenüberwachung noch SOLIDER arbeiten können.
- ... durch kontinuierliche Information und Dokumentation Ihre PROFESSIONALITÄT deutlich machen können.
- ... mit der besonderen QUALIFIKATION Ihres permanent geschulten und verantwortungsbewussten Personals überzeugen können.
- ... durch regelmäßige Abstimmung mit dem Bauherren ihre ZUVERLÄSSIGKEIT zeigen können.
- ... Ihre KONKURRENZ hinter sich lassen.
- ... das alles mit dem IQ-Zertifikat BEWEISEN können.



**Wir helfen Ihnen  
auf dem Weg  
zum Qualitäts-Betrieb!**

**Ihr Landesverband  
Bayerischer  
Bauinnungen  
und Ihre Bayerische  
BauAkademie**



## Wir haben das Zeug dazu!

**Weitere Informationen unter: [www.bauen-mit-iq.de](http://www.bauen-mit-iq.de)**



## Leitfaden Krisenfrüherkennung, Krisenbewältigung und Insolvenz im Bauunternehmen

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat zusammen mit einem Insolvenzrichter einen Leitfaden für Bauunternehmen verfasst. Der Leitfaden richtet sich an kleine und mittlere Bauunternehmen.

Der erste Teil des Leitfadens stellt die Anforderungen an ein Krisenfrüherkennungssystem im Unternehmen dar und erläutert Grundzüge der Umsatzplanung, der Liquiditätsplanung und der Personaldisposition. U.a. wird ein Kosten-SOLL-IST-Vergleich und eine einfache Variante der Nachkalkulation vorgestellt.

Im zweiten Teil des Leitfadens, der zusammen mit einem Insolvenzrichter des Amtsgerichtes Meinungen erarbeitet wurde, wird der Ablauf eines Insolvenzverfahrens dargestellt: Von den Antragsgründen, die die Anmeldung der Insolvenz durch den Unternehmer zwingend vorschreiben, über die Zeit der vorläufigen Insolvenzverwaltung, die Arbeit des Insolvenzverwalters, die Unterstützung

durch den insolventen Unternehmer, bis hin zu den Folgen für den Betriebsinhaber, seine Mitarbeiter, Bauherren und Lieferanten, die Verteilung der Insolvenzmasse und die Restschuldbefreiung.

Auch im zweiten Teil des Leitfadens hilft das Beispiel alle Aspekte des Insolvenzverfahrens zu beleuchten und die unterschiedliche Sicht der Beteiligten zu verdeutlichen.

**Hinweis:** Der Leitfaden kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 089/7679-154 oder [hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de), angefordert werden.

## Deutscher Wohnungsbau im Aufwind

Wie die Winterkonferenz des europäischen Forschungs- und Beratungsnetzwerks Euroconstruct jüngst ergab, werden die Bauleistungen in Europa 2011 insgesamt stagnieren. Dabei zeichnet sich für den Wohnungsbau allerdings eine leichte

Belebung ab, obwohl in vielen Ländern die Fertigstellungen nach Jahren der Überhitzung zum Teil deutlich zurückgehen. Ganz anders in Deutschland: Hier steigen die Fertigstellungen seit 2009 regelmäßig – und das dürfte bis 2013 so weitergehen.



## Verbände fordern mindestens 2 Mrd. Euro zur Fortführung des KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm

Ein Bündnis aus Wirtschaftsverbänden, Umwelt- und Verbraucherverbänden und der IG BAU hat sich mit einem gemeinsamen Positionspapier für eine Verstetigung des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms auf mindestens 2 Mrd. € an Ministerien und Ausschüsse des Bundestages gewandt.

Angesicht der Haushaltsberatungen zum Bundeshaushalt 2012 hat das Bündnis von 22 Unterzeichnern, zu denen auch der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) gehört, nachdrücklich gefordert, das Budget für das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm wieder auf 2 Mrd. € anzuheben und auf diesem Niveau zu verstetigen. Nur so können die ehrgeizigen Ziele des Energiekonzeptes der Bundesregierung – wie die Verdopplung der Sanierungsrate – ernsthaft angegangen werden.

Als positive Effekte der KfW -Programme „Energieeffizientes Bauen“ und „Energieeffizientes Sanieren“ werden in dem Positionspapier herausgestellt:

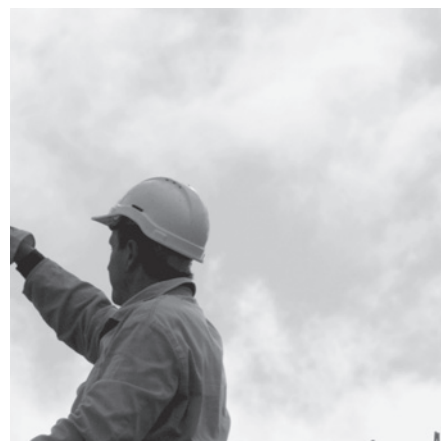
- **die Wirtschafts- und Beschäftigungseffekte** (1 € Förderung löst 9 € private Investition aus),
- **die Reduktion der Energieabhängigkeit,**
- **die Selbstfinanzierungseffekte für den Haushalt** (durch jeden Euro Fördermittel entsteht z. B. 1,5 € Mehrwertsteuer-aufkommen),
- **die erzielbare CO<sub>2</sub>-Reduktion**

Als weitere Variante der Sanierung und Modernisierung muss auch der Bestands-

ersatz künftig gefördert werden. Dort, wo eine energetische Sanierung nicht wirtschaftlich ist, wird es nur auf diese Weise gelingen, Investoren zu finden, die den überalterten und energetisch ineffizienten Wohnungsbestand erneuern.

### Hinweis:

Das Positionspapier kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter Telefax 089/7679-154 oder [hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de) angefordert werden.





## BG BAU: Neue Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Vorschrift 2

Für Betriebe mit zehn bis fünfzig Beschäftigten, die die Regelbetreuung der BG Bau nutzen, gelten ab sofort Änderungen der Unfallverhütungsvorschrift für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Maßnahmen, die Unternehmer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten hinsichtlich Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu treffen haben, waren bislang in der Vorschrift BGV A2 geregelt. Diese Vorschrift wurde bereits zum 01.01.2011 durch die DGUV-Vorschrift 2 ersetzt.

### Für welche Betriebe ändert sich nichts

- Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten
- Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten
- Betriebe mit 10 bis 50 Beschäftigten in der sog. „Alternativen Betreuung“

### Für welche Betriebe sich etwas ändert

- Betriebe mit 10 bis 50 Beschäftigten in der Regelbetreuung

Die Änderungen bestehen in der jetzt weiterentwickelten Form aus einer Grundbetreuung und einer betriebsspezifischen Betreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

### Präventionsdienst der BG BAU berät bei der Umsetzung

Die DGUV-Vorschrift 2 liegt noch nicht in allen Teilen vor, so dass die Folgen für die betroffenen Betriebe noch nicht absehbar sind. Auf eine Übergangsfrist haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen dennoch verzichtet. „Sorgen muss sich allerdings niemand machen“, sagt Frau Vestring von der Geschäftsführung der BG BAU. „Der Präventionsdienst der BG BAU steht als Berater und Unterstützung bei der Umsetzung der neuen DGUV-Vorschrift 2 zur Verfügung. Sollten Schwierigkeiten auftreten, müssen Betriebe in diesem Jahr keine Sanktionen befürchten.“

Die BG BAU informiert über die Änderungen in ihrer Zeitschrift BG BAU Aktuell (BG BAU Aktuell 1\_2011 und folgende) und im Internet ([www.bgbau.de](http://www.bgbau.de), WebCode: 2935374).

## Anordnung von Abdichtungen nach DIN 18195

Bei Boden-Wandanschlüssen, Sockeln, Dach-Wandanschlüssen, Bewegungsfugen, usw. ist immer wieder zu klären, wie die Abdichtungen zu führen sind.

Das Beiblatt 1 zur DIN 18195 enthält zahlreiche Beispiele für die Anordnung einer Abdichtung im Bauwerk. Gezeigt wird für die verschiedenen Lastfälle nur die prinzipielle Lage der Abdichtung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den dargestellten Abdichtungen nicht immer alle in den Normteilen vorgesehenen Abdichtungsstoffe ausführbar sind.

Die Eignung ist im Einzelfall zu prüfen. Das Beiblatt 1 zur DIN 18195, Ausgabe März 2011, dient der Information und

enthält keine normativen Festlegungen ist aber aufgrund der zahlreichen zeichnerischen Darstellungen ausgesprochen praxisgerecht.

Weitere Informationen und Hinweise finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Technik](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Technik)

## Baumaßnahmen für Einsätze der Bundeswehr

Für zukünftige Auslandseinsätze der Bundeswehr wird derzeit ein Konzept zum Bau der Einsatzinfrastruktur entwickelt. Dabei soll der deutsche, baugewerbliche Mittelstand stärker als bisher zum Zuge kommen.

Aufgrund der Erfahrungen aus den bisherigen Auslandseinsätzen, bei denen das Bundesministerium der Verteidigung (BMV) ein enormes Missverhältnis zwischen Kosten und Qualität festgestellt hat, favorisiert die Bundeswehr ein Präqualifikationsverfahren für mögliche zukünftige Auslandseinsätze. Dieses soll noch im Jahr 2011 durchgeführt werden.

Für unsere Mitgliedsbetriebe besteht über das lukrative Auftragspotenzial des BMV hinaus die Möglichkeit am Know-how des Auftraggebers und der anderen Projektbeteiligten zu partizipieren und auf andere Auslandsprojekte im Rahmen von Katastropheneinsätzen, humanitären Einsätzen, Entwicklungshilfe aber auch bei privaten Projekten in abgelegenen Gebieten zu übertragen. Insbesondere bestehen große Chancen, die für solche Aufträge entscheidende Logistikkompetenz aufzubauen, da man im Auftragsfall

auf die bereits eingespielten, bestehenden Transportrouten der Bundeswehr zurückgreifen kann.

Die notwendigen Einsatzinfrastrukturen umfassen in etwa alle Funktionen einer kleineren Kaserne in Deutschland, jedoch aufgrund der besonderen Umstände mit anderen Konstruktionen.

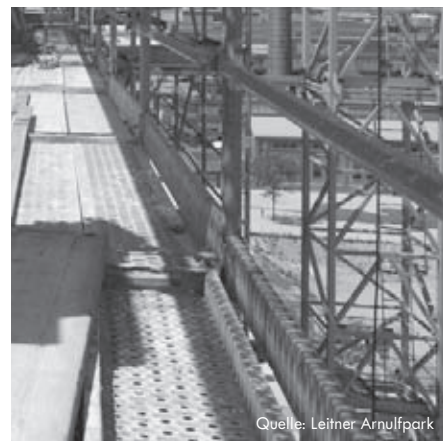
Für das Baugewerbe dürften insbesondere Vergabeeinheiten aus den Bereichen

- Straßen-, Tief- und Leitungsbau
- Stahlbeton (ggf. in Verbindung mit Maurerarbeiten, Stahl- und Holzbauarbeiten)
- Trockenbau (ggf. in Verbindung mit weiteren Innenausbauarbeiten)

von Interesse sein.

Es besteht die Möglichkeit, dass der LBB im Vorfeld des Präqualifikationsverfahrens eine Informationsveranstaltung mit zuständigen Experten der Bundeswehr organisiert, damit LBB-Mitglieder Chancen und Risiken einer unternehmerischen Beteiligung einschätzen können.

Interessierte Mitgliedsbetriebe wenden sich bitte telefonisch an Herrn Dipl.-Ing. Univ. Olaf Techmer (Telefon 0 89 / 76 79 - 123).



Quelle: Leitner Arnulfpark



## „Meister-Bafög“ ändert sich

Das „Meister-Bafög“ ermöglicht Nachwuchskräften in vielen Fällen den Besuch von Vollzeitmeisterkursen. Zum 1.10.2010 wurden die Bedarfssätze, die regeln wie viel Geld für den Lebensunterhalt während der Fortbildung förderfähig sind, erhöht.

|                                                                                 |                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Die Bedarfssätze betragen nun:                                                  | 1332 Euro für Verheiratete/<br>eingetragene Lebenspartner<br>mit zwei Kindern. |
| 697 Euro für Alleinstehende                                                     |                                                                                |
| 907 Euro für Alleinstehende<br>mit einem Kind                                   |                                                                                |
| 912 Euro für Verheiratete/<br>eingetragene Lebenspartner                        |                                                                                |
| 1122 Euro für Verheiratete/<br>eingetragene Lebenspartner<br>mit einem Kind und |                                                                                |

### Hinweis:

Weitere Informationen z. B.  
zu den Freibeträgen und einen Flyer  
zum Download erhalten  
Sie in unserem Internetauftritt unter:  
[www.lbb-bayern.de/  
Mitgliederbereich/Bildung](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bildung).

## Feierliche Verleihung des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes 2011

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe ehrt in einer feierlichen Veranstaltung am Donnerstag, den 5. Mai 2011 im Oskar von Miller Forum in München die diesjährigen Preisträger des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes.

Mit dem Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes werden auch in diesem Jahr herausragende Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen prämiert, die an einer bayerischen Hochschule erstellt worden sind und einen hohen Praxisbezug für die Anwendung im Unternehmen der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Alle teilnehmenden Studenten erhalten die Gelegenheit ihre Arbeit im Rahmen der Festveranstaltung den geladenen Gästen aus Wissenschaft, Lehre und Bau-praxis zu präsentieren und Kontakte zu knüpfen.

Im Rahmen der Veranstaltung findet ein Fachkolloquium zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und dem Baugewerbe statt, in dessen Mittelpunkt in diesem Jahr das Thema „Eurocodes – 30 Jahre Fehlentwicklung in der europäischen Baunormung! Wie müssen die Eurocodes zukünftig praxisgerecht weiterentwickelt werden?“ steht.

### Hinweis:

Informationen zur Veranstaltungen  
gibt Herr Dipl.-Ing. Olaf Techmer,  
Telefon 0 89 / 76 79 - 123.

## Hermann-Schmidt-Preis 2011

Mit dem Hermann-Schmidt-Preis 2011 ehrt das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) beispielhaft ein Modell, das neue und nachweislich erfolgreiche Wege zur Nachwuchsgewinnung durch duale Berufsausbildung bestritten hat. Besonders erwünscht sind dabei Wettbewerbsbeiträge an denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beteiligt sind.

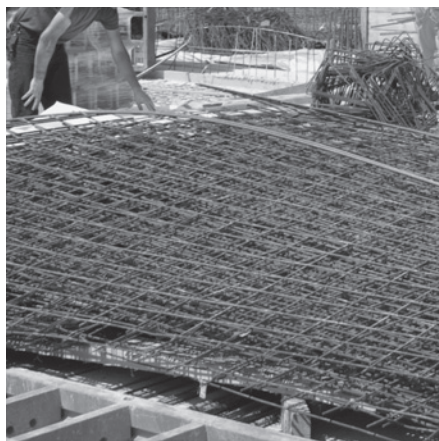
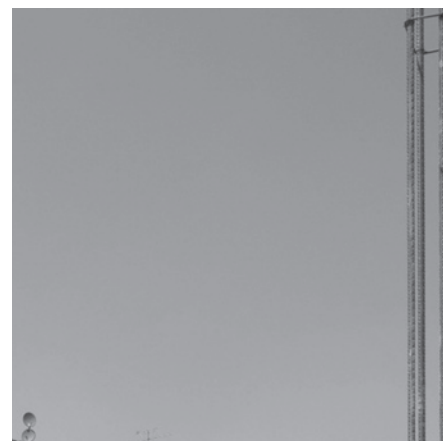
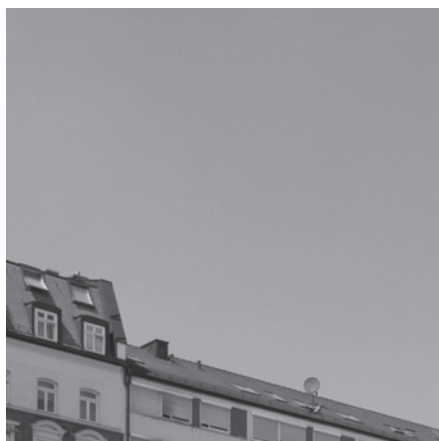
Der Hermann-Schmidt-Preis wird durch eine unabhängige Fachjury vergeben und ist mit einem Geldpreis in Höhe von 3.000 € dotiert.

Darüber hinaus können bis zu drei weitere Wettbewerbsbeiträge für besondere Leistungen ausgezeichnet werden.

Diese erhalten einen Geldpreis von jeweils 1.000 €.

Mitgliedsbetriebe oder Innungen, die sich beteiligen möchten, können sich bis zum 20.05.2011 beim Verein für Innovative Bildung e.V. anmelden.

Weiter Informationen  
finden Sie unter  
[www.lbb-bayern.de/  
Mitgliederbereich/Bildung](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bildung)



Quelle: Leitner Nymphenburger Höfe



## WKS-B-ISOLIERER

## FIW lädt Isolierer zum Wärmeschutztag 2011 ein

Am 26. Mai 2011 veranstaltet das Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München (FIW) seinen Wärmeschutztag mit sehr interessanten Informationen, Vortragsreihen und Podiumsdiskussionen über Energieeffizienz. Die Veranstaltung findet in München statt.

**Weitere Informationen:**

Forschungsinstitut  
für Wärmeschutz e.V. München  
Lochhamerschlag 4  
82166 Gräfelfing  
Telefon 0 89 / 85 800 - 0  
Telefax 0 89 / 85 800 - 40  
info@fiw-muenchen.de  
www.fiw-muenchen.de

## HOCHBAU

## Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten

Der Entwurf des Nationalen Anhangs in dem die für Deutschland gültigen Parameter und Besonderheiten festgelegt werden, ist im Entwurf fertig gestellt und kann während der Einspruchsfrist kostenfrei eingesehen werden.

Wie bereits mehrfach in BLICKPUNKT BAU berichtet, werden in Kürze die neuen Eurocodes die Bemessungs- und Konstruktionsvorschriften im Bauwesen regeln und die alten DIN-Vorschriften ersetzen. Der LBB empfiehlt daher allen Mitgliedsbetrieben sich bei Zeiten in die neue Normung einzulesen. Während der Einspruchsfrist können die Normen kostenfrei unter [www.entwuerfe.din.de](http://www.entwuerfe.din.de) eingesehen werden.

Ausführliche Informationen  
finden Sie auch unter  
[www.lbb-bayern.de/](http://www.lbb-bayern.de/)  
Mitgliederbereich/Technik.

## Personelle und technische Voraussetzungen bei Betoninstandsetzungen

Firmen, die Betoninstandsetzungen durchführen wollen, müssen nach den geltenden Regeln personelle und technische Bedingungen erfüllen, die über die übliche Qualifikation eines Bauunternehmers hinausgehen.

### Personelle Bedingungen:

- a) Qualifizierte Führungskraft, meist ein Bauingenieur mit betontechnologischer Zusatzqualifikation wie SIVV-Schein oder E-Schein. Kleinere Firmen können sich durch die temporäre Verpflichtung eines fremden Bauingenieurs helfen.
- b) Mindestens ein Facharbeiter mit SIVV-Schein, der ständig auf der Baustelle anwesend sein muss. Eine Nachschulung alle 3 Jahre ist Pflicht.

### Technisches Regelwerk:

- a) DIN 18349 (ATV Betonerhaltungsarbeiten)
- b) Instandsetzungs-Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb)

- c) ZTV-ING (nur für den öffentlichen Ingenieurbau)

### Technische Bedingungen:

Zur Durchführung der Eigenüberwachung müssen die dazu erforderlichen Mess- und Prüfgeräte ständig vorgehalten werden. In der ZTV-ING sind Anforderungen an die Eigenüberwachung für das Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen definiert.

### Fazit:

Mitgliedsunternehmen, die Betoninstandsetzungen durchführen wollen, empfiehlt der LBB die Mitgliedschaft in der Landesgütegemeinschaft „Instandsetzung von Betonbauwerken Baden Württemberg + Bayern e.V.“. In diesem Fall müssen der Prüfgesellschaft alle Baustellen gemeldet

werden. Für jedes Objekt wäre von dem Mitglied ein Testat zur Abnahme vorzulegen, das bestätigt, dass nach den vereinbarten Regeln und Vorschriften alle Prüfungen und Messergebnisse durchgeführt und mit „Bestanden“ gewertet wurden.

Ein SIVV-Schein kann unter anderem im Ausbildungszentrum der Bauinnung Elias-Holl in Augsburg erworben werden.

### Weitere Informationen:

[www.betonerhaltung.com](http://www.betonerhaltung.com)  
sowie die Internetadresse  
der Elias-Holl-Innung Augsburg  
[www.elias-holl.de](http://www.elias-holl.de).



Bayerische  
BauAkademie

Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter [www.baybauakad.de](http://www.baybauakad.de) oder fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an unter [info@baybauakad.de](mailto:info@baybauakad.de)

## Zugelassene Maschinenführer in der Bauwirtschaft: ZUMBau steht für Qualität

Die Bayerische BauAkademie bietet als zugelassene Prüfstätte verschiedene Maschinenführer-Lehrgänge unter der Marke ZUMBau an.

### Einheitlicher Qualitätsstandard

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB), der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat unter der Marke ZUMBau deutschlandweit gültige gemeinsame Qualitätsstandards für die Fortbildung zum Baumaschinenführer definiert. Im Rahmen dieses Standards werden nur Befähigungsnachweise akzeptiert, die in anerkannten (zugelassenen) Prüfstätten erworben werden. Die Anforderungen an Prüfungsstätten und Prüfungen sind dabei bundesweit einheitlich geregelt.

### Bayerische BauAkademie mit dabei

Für eine ganze Reihe von Lehrgängen erhielt die Bayerische BauAkademie bereits vor einiger Zeit die entsprechende Zulassung:

- den Geprüften Turmdrehkranführer,
- den Geprüften Teleskopfahrer in der Bauwirtschaft,
- den Geprüften Bagger-/Laderfahrer sowie
- den Geprüften Abbruchbaggerfahrer.

### Vorteil für die Betriebe

Die besonders strengen Anforderungen sorgen bei allen Prüfungsstätten für ein gleich bleibend hohes Prüfungsniveau. Zudem erhalten die Teilnehmer nach erfolgreich abgelegter Prüfung einen scheckkartengroßen Ausweis, versehen mit Bild und Personendaten. Durch das kleine und handliche Format können Mitarbeiter so ihre Fortbildung jederzeit nachweisen.

### Hinweis:

ZUMBau im Internet:  
[www.zumbau.org](http://www.zumbau.org)

Bayerische BauAkademie  
im Internet:  
[www.baybauakad.de](http://www.baybauakad.de)

**ZUMBau®**  
ZUGELASSENE  
MASCHINENFÜHRER IN DER  
BAUWIRTSCHAFT



## Neues Angebot: Grundstücksentwässerung für Facharbeiter

Speziell für Facharbeiter bietet die Bayerische BauAkademie ab diesem Jahr ein Seminar zur Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen an.

### Praxisgerecht zusammengestellt

In Zusammenarbeit mit den Innungen Bad Windsheim, Landshut, Regensburg und Landsberg führte die Bayerische BauAkademie im Frühjahr Halbtagesseminare zum Thema „Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) – Grundleitungen und Anschlusskanäle fachgerecht herstellen“ durch. Das Thema wurde speziell für die Zielgruppe Facharbeiter aufbereitet. Viele Beispiele ergänzten den theoretischen Vortrag.

### Ein halber Tag Fachwissen

In drei Stunden erhielten die Zuhörer einen Überblick über die aktuellen Ge-

setze bzw. Vorschriften und Normen zur Grundstücksentwässerung, wie u.a. der DIN 1986-100 in der aktuellen Ausgabe Mai 2008. Darüber hinaus gab es Wissenswertes zu technischen Regeln der Grundstücksentwässerung, Informationen zur Anwendung verschiedener Rohrmaterialien und Bauteile und Praxishinweise auf die möglichen Folgen einer unsachgemäßen Bauausführung.

Harald Großmüller, Referent der Veranstaltung, zeigte sich als versierter Fachmann mit hoher Kompetenz aus der Praxis. Besonders seine langjährige Erfahrung in der Bauleitung von Tiefbau- und Ingenieurbauprojekten kam bei den Teilnehmern gut an.

#### Hinweis:

Das Seminar „Grundstücksentwässerungsanlagen“ können interessierte Innungen und Unternehmen bei der Bayerischen BauAkademie auch als Inhouse-Seminar anfordern.

#### Informationen:

Service-Telefon  
der Bayerischen BauAkademie  
098 52/90 02-0



## Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Mai/Juni/Juli 2011)



### TERMINE

#### Bautechnik

##### Massivbau

BM 91 Fortbildung für  
Asbest-Sachkundige  
13.05.2011

##### Estrich und Belag

BE 31 Vorbereitung  
zur Meisterprüfung  
im Estrichleger-Handwerk  
Teil I „Fachpraxis“ und  
Teil II „Fachtheorie“  
5 Module, einzeln buchbar

Modul 2  
Baustoff- und Fachkunde –  
Untergrund –  
praktische Baustoff-  
und Fachkunde –  
Beläge, VOB Haftung,  
Betriebsführung  
02.05. – 20.05.2011

Modul 3  
Estrichtechnologie, Bauchemie,  
Leistungsverzeichnis,  
Kalkulation  
06.06. – 17.06.2011

Modul 4  
Estrichtechnologie,  
Toleranzen, Abdichtung,  
Güteschutz  
04.07. – 15.07.2011

Modul 5  
Aufmaß und Abrechnung,  
Trittschalldämmung, Bauphysik  
25.07. – 05.08.2011

##### Fliesen und Naturstein

BF 31 Vorbereitung  
zur Meisterprüfung  
im Fliesenleger-Handwerk  
Teil I „Fachpraxis“ und  
Teil II „Fachtheorie“  
8 Module, einzeln buchbar



Quelle: Leitner Arnulfpark



Modul 2  
Praktische Gestaltung,  
Verlegetechnik,  
rechtliche Vorschriften,  
Arbeitsschutz  
02.05. – 20.05.2011

Modul 3  
Abdichtung, Oberflächen-  
schutzmaßnahmen,  
Betriebsführung,  
Betriebsorganisation  
06.06. – 17.06.2011

Modul 4  
Hygieneanforderungen,  
Sanierungsmaßnahmen,  
Auftragsbeschaffung,  
Gestaltung mit EDV  
04.07. – 15.07.2011

Modul 5  
Angebotsbearbeitung,  
Auftragsabwicklung,  
Kostenstrukturen,  
Qualitätsmanagement  
25.07. – 05.08.2011

Modul 6  
Praktische Schnitttechnik  
29.08. – 09.09.2011

Modul 7  
Arbeitsorganisation,  
Aufmaß und Abrechnung,  
Nachkalkulation,  
Mitarbeiterführung  
26.09. – 07.10.2011

Modul 8  
Meisterprüfungsprojekt  
24.10. – 28.10.2011

Fachgespräch  
02.11.2011

### Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 31 Vorbereitung  
zur Meisterprüfung  
im WKS-Isolierer-Handwerk  
Teil I „Fachpraxis“ und  
Teil II „Fachtheorie“  
7 Module, einzeln buchbar

Modul 1  
Lernen heute,  
Grundlagen  
Wärme-/Kälte-  
und Feuchteschutz,  
Baustoffkunde WKS,  
VOB Vertragsrecht  
02.05. – 13.05.2011

Modul 2  
Brandschutzfachkraft,  
Baulicher  
Wärme- und  
Feuchteschutz,  
Sicherheitstechnik  
06.06. – 17.06.2011

Modul 3  
Fachzeichnen,  
Betriebsführung,  
Befestigungstechnik,  
Fachrechnen  
04.07. – 15.07.2011

Modul 4  
Wärme- und  
Feuchteschutz  
im Anlagenbau,  
Fachkunde  
Kälteschutz,  
praktische Übungen  
25.07. – 05.08.2011

Modul 5  
Leistungsverzeichnis,  
Kalkulation,  
technischer  
Schallschutz,  
Ortschaum  
22.08. – 02.09.2011

Modul 6  
Rechenbeispiele im Wärme-  
und Feuchteschutz,  
Thermografie, Fachrechnen  
19.09. – 23.09.2011

Modul 7  
Fachpraktische Prüfung/  
mündliche Prüfung  
26.09. – 30.09.2011

## Stuck-, Putz-, Trockenbau

BP 51 Fortbildung  
für Führungskräfte  
im Stuck-, Putz-  
und Trockenbauhandwerk  
13.05.2011

## Baumaschinentechnik

### Führerscheine

MF 42-1 Weiterbildung  
für EU-Berufskraftfahrer

Modul 1  
Eco-Training,  
Voraussetzung  
für wirtschaftliches  
Fahren  
07.05.2011  
06.06.2011  
11.07.2011

MF 43-1 Weiterbildung speziell  
für Betonmischerfahrer

Modul 1  
Eco-Training,  
Voraussetzung für  
wirtschaftliches Fahren  
07.05.2011

MF 44-1 Weiterbildung speziell  
für Schüttgut- und Kipperfahrer

Modul 1  
Eco-Training,  
Voraussetzung für  
wirtschaftliches Fahren  
07.05.2011

MF 31 C/CE-Führerschein  
inkl. Ladungssicherung u. a.  
09.05. – 27.05.2011



Quelle: Leitner Arnulfpark



Quelle: Leitner Arnulfpark

#### MF 42-2 Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer

Modul 2  
Vorschriften für  
den Güterverkehr  
14.05.2011  
07.06.2011  
12.07.2011

#### MF 43-2 Weiterbildung speziell für Betonmischerfahrer

Modul 2  
Vorschriften für  
den Güterverkehr  
14.05.2011

#### MF 44-2 Weiterbildung speziell für Schüttgut- und Kipperfahrer

Modul 2  
Vorschriften für  
den Güterverkehr  
14.05.2011

#### MF 93 Gefahrgutfahrer – Fortbildung 19.05. – 20.05.2011

#### MF 91 Fachseminar zur Ladungs- sicherung nach VDI 2700 20.05.2011

#### MF 92 Gefahrgutfahrer Erstausbildung 25.05. – 27.05.2011

#### MF 42 Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer

Modul 1 – 5  
06.06. – 10.06.2011  
11.07. – 15.07.2011

#### MF 42-3 Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer

Modul 3  
Sicherheitstechnik  
und Fahrsicherheit  
08.06.2011  
13.07.2011

#### MF 42-4 Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer

Modul 4  
Schaltstelle Fahrer  
09.06.2011  
14.07.2011

#### MF 42-5 Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer

Modul 5  
Ladungssicherung:  
Kenntnisse über die Kräfte  
während der Fahrt  
10.06.2011  
15.07.2011

#### MF 96 Digitaler Tachograph für Unternehmer, Beauftragte und Kraftfahrer 17.06.2011

### Hochbau

#### MH 05 Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkränen 02.05. – 06.05.2011 06.06. – 10.06.2011

#### MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer – Anfänger 02.05. – 20.05.2011

#### MH 12 Geprüfter Turmdrehkranführer für AZUBI's in der Bauwirtschaft 02.05. – 20.05.2011

MH 21 Geprüfter  
Turmdrehkranführer –  
Fortgeschrittene I  
09.05. – 20.05.2011

MH 39 Sicherheitstechnische  
Unterweisung für  
LKW-Ladekranfahrer  
09.05.2011

MH 06 Überbetriebliche Ausbildung  
Einweisung an  
kleinen Erdbaumaschinen  
16.05. – 20.05.2011

MH 22 Geprüfter  
Turmdrehkranführer  
Fortgeschrittene II  
16.05. – 20.05.2011

MH 31 „Befähigte Person“  
für Turmdreh- und  
Schnelleinsatzkrane  
16.05. – 20.05.2011

MH 77 „Befähigte Person“  
für handgeführte  
Elektrowerkzeuge  
16.05. – 17.05.2011

MH 09 Sicherheitstechnische  
Unterweisung  
an Turmdrehkränen  
23.05.2011

MH 73 „Befähigte Person“  
für Bauaufzüge  
und Hubarbeitsbühnen  
23.05. – 24.05.2011

MH 69 Sicherheitstechnische  
Unterweisung  
für Staplerfahrer  
27.05.2011

MH 71 Gabelstapler-  
fahrerausbildung  
30.05. – 31.05.2011

MH 70 Gabelstaplerfahrer-  
ausbildung  
inkl. Fahrpraxis  
07.06. – 10.06.2011

### Tiefbau

MT 02 Bau- und maschinen-  
technische Grundlagen  
02.05. – 06.05.2011

MT 06 Einweisung  
an kleinen  
Erdbaumaschinen  
02.05. – 06.05.2011

MT 15 Minibaggerfahrer  
02.05. – 06.05.2011

MT 41 Mobilhydraulik für Anfänger  
09.05. – 20.05.2011

MT 09 Sicherheitstechnische  
Unterweisung  
an Erdbaumaschinen  
13.05.2011

MT 45 Mobilhydraulik –  
Fortgeschrittene  
16.05. – 20.05.2011

MT 91 Verdichtungstechnik  
im Erd- und Asphaltbau  
19.05. – 20.05.2011

MT 16 Radladerfahrer  
für Beton- und  
Asphaltemischanlagen  
06.06. – 10.06.2011  
11.07. – 15.07.2011

### Management

SM 71 Kalkulation im Baubetrieb  
13.05. – 14.05.2011

### Baurecht

SR 45 Baurecht mit Schautafeln  
13.05.2011

### EDV

EA 25-2 Einstieg in  
die professionelle  
digitale Bildbearbeitung  
03.05.2011

**Anmeldung und  
detaillierte Auskünfte:**  
Bayerische BauAkademie  
Ansbacher Straße 20  
91555 Feuchtwangen  
Telefon 09852/9002-0  
Telefax 09852/9002-909  
info@baybauakad.de  
www.baybauakad.de

## Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Mai/Juni/Juli 2011)

### Aus- und Fortbildungszentrum Nördlingen

Maurermeisterschulung  
Lehrgang für Teil I und Teil II  
02.05.2011 – 09.03.2012

Sachkundelehrgang  
Brandschützer – Grundlagen  
13.05.2011

Sachkundelehrgang  
Brandschützer – Feststellanlagen an  
Brandschutztüren, -toren, -klappen  
19.05.2011

Sachkundelehrgang  
Brandschützer – Brandschutz  
Lüftungsklappen  
20.05.2011

Brandschutzfachkraft  
06.06. – 11.06.2011

**Anmeldung und  
detaillierte Auskünfte:**  
Aus- und Fortbildungszentrum  
Kerschensteinerstraße 35  
86720 Nördlingen  
Telefon 0 90 81 / 25970  
Telefax 0 90 81 / 259725  
[www.bauinnung-donau-ries.de](http://www.bauinnung-donau-ries.de)

### Bauinnung München

**Vorbereitungs-Lehrgang  
auf die Teile I und II der  
Meisterprüfung für  
Stuckateure/Trockenbauer**  
Vollzeit-Lehrgang  
im Ausbildungsjahr 2011/2012

#### Lehrgangsziel

Im theoretischen Lehrgangsteil werden fachtheoretische Kenntnisse vermittelt, die Grundlage für eine handwerkliche Betriebsführung sind und die auch in der theoretischen Meisterprüfung abgeprüft werden.

Im praktischen Lehrgangsteil werden vorausgesetzte handwerkliche Fertigkeiten in Vorbereitung auf die anschließende praktische Meisterprüfung vertieft.

#### Teilnahmevoraussetzungen:

- Zulassung zur Meisterprüfung durch die zuständige Handwerkskammer
- **Dringend empfohlen:**  
Mehrjährige praktische Berufserfahrung

#### Lehrgangszeit

Teil II (Theorie)  
10.09.2011 – 13.12.2011

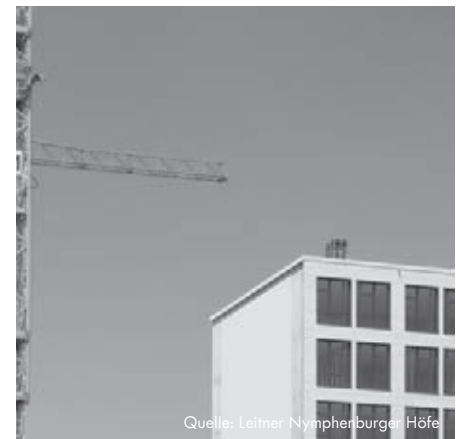
Teil I (Praxis)  
09.01.2012 – 10.02.2012

#### Prüfungen

Teil II (Theorie)  
14.12.2011 – 16.12.2011  
bei Bedarf mündlich:  
Jan./Feb. 2012

Teil I (Praxis)  
13.02.2012 – 17.02.2012  
evtl. Fachgespräch  
24.02.2012

**Anmeldung und  
detaillierte Auskünfte:**  
Bauinnung München  
Westendstraße 179  
80686 München  
Telefon 089/570704-32  
Telefax 089/570704-31  
[www.bauinnung-muenchen.de](http://www.bauinnung-muenchen.de)  
(unter Fortbildung, mittig oben)



Quelle: Leitner Nymphenburger Höfe

## Fortbildungsangebote sonstiger Organisationen (Mai/Juni/Juli 2011)

**Bayerisches Landesamt  
für Denkmalpflege –  
Bayerisches Bauarchiv –  
Akademie für Handwerker-  
fortbildung in Altbau-  
und Denkmalfragen e.V.**

**Stuck und Putz –  
Technik und Erhaltung**  
Seminar für Handwerker,  
Restauratoren und Architekten  
im Bauarchiv Thierhaupten  
in Zusammenarbeit mit  
der Bauinnung München  
27.05.2011

**Anmeldung und  
detaillierte Auskünfte:**  
Bayerisches Landesamt  
für Denkmalpflege – Bauarchiv  
Klosterberg 8  
86672 Thierhaupten  
Telefon 0 82 71 / 81 57-10  
Telefax 0 82 71 / 81 57-55  
elfriede.thalmeir@blfd.bayern.de



Quelle: Leitner Arnulfpark

# WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

## Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Januar 2011 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

| JANUAR                                | 2010                                                        | 2011           | %           |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------|-------------|
|                                       | <b>Anzahl der Beschäftigten<br/>(im Monatsdurchschnitt)</b> |                |             |
| Tätige Personen im Bauhauptgewerbe    | 116 089                                                     | 116 705        | 0,5         |
|                                       | <b>Bruttoentgeltsumme in 1000 €</b>                         |                |             |
| Bruttolöhne und -gehälter             | 217 910                                                     | 224 544        | 3,0         |
|                                       | <b>Geleistete Arbeitsstunden in 1000</b>                    |                |             |
| Wohnungsbau                           | 2 030                                                       | 2 756          | 35,8        |
| Gewerblicher und industrieller Bau    | 1 656                                                       | 2 039          | 23,1        |
| davon: Hochbau                        | 996                                                         | 1 341          | 34,6        |
| Tiefbau                               | 660                                                         | 698            | 5,8         |
| Öffentlicher und Verkehrsbau          | 1 070                                                       | 1 169          | 9,3         |
| davon: Hochbau                        |                                                             |                |             |
| für Organisationen ohne Erwerbszweck  | 72                                                          | 99             | 37,5        |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers. | 292                                                         | 368            | 26,0        |
| davon: Tiefbau                        |                                                             |                |             |
| Straßenbau                            | 230                                                         | 263            | 14,3        |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers. | 476                                                         | 439            | -7,8        |
| <b>insgesamt</b>                      | <b>4756</b>                                                 | <b>5964</b>    | <b>25,4</b> |
|                                       | <b>Umsatz ohne USt. in 1000 €</b>                           |                |             |
| Wohnungsbau                           | 194 872                                                     | 242 701        | 24,5        |
| Gewerblicher und industrieller Bau    | 180 364                                                     | 224 368        | 24,4        |
| davon: Hochbau                        | 121 626                                                     | 163 886        | 34,7        |
| Tiefbau                               | 58 738                                                      | 60 482         | 3,0         |
| Öffentlicher und Verkehrsbau          | 128 284                                                     | 148 099        | 15,4        |
| davon: Hochbau                        |                                                             |                |             |
| für Organisationen ohne Erwerbszweck  | 6 536                                                       | 8 702          | 33,1        |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers. | 35 086                                                      | 46 764         | 33,3        |
| davon: Tiefbau                        |                                                             |                |             |
| Straßenbau                            | 31 503                                                      | 32 658         | 3,7         |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers. | 55 159                                                      | 59 975         | 8,7         |
| <b>Baugewerblicher Umsatz</b>         | <b>503 520</b>                                              | <b>615 168</b> | <b>22,2</b> |

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2011



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.

FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU